



# jugendsozialarbeit aktuell

**N**ummer 57 / Oktober 2005

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

in der vierten Ausgabe von *jugendsozialarbeit aktuell* zum SGB II befasst sich Klaus Siegeroth, Bereichsleiter U25 der ARGE Bielefeld („ArbeitPlus gGmbH“), mit der Eingliederungsvereinbarung als Dokumentation des Arbeitsbündnisses zwischen dem arbeitslosen Jugendlichen und dem Fallmanager. Bewusst wähle der Gesetzgeber mit der Eingliederungsvereinbarung einen „dritten Weg“ zwischen der Freiwilligkeit und den Partizipationsmöglichkeiten eines Hilfeplanverfahrens innerhalb der Jugendhilfe und der klassischen Maßnahmenzuweisung der Arbeitsagenturen im Rahmen der Arbeitsförderung. Der Spagat zwischen Fördern und Fordern, Freiwilligkeit und Sanktionsmöglichkeiten, so Siegeroth, könne allerdings nur gelingen, wenn Berufsausbildungsziele nicht nur auf dem Papier der Eingliederungsvereinbarungen stünden, sondern in Form modularer Maßnahmen und Abschlüsse auch tatsächliche vorhanden seien. Von dem Ziel kurzfristiger Arbeitsmarktintegration müsse man sich vor diesem Hintergrund verabschieden.



Thomas Pütz M.A.  
Geschäftsführer

**E**ingliederungsvereinbarung

Klaus Siegeroth

## 1. Allgemein

Die Eingliederungsvereinbarung des SGB II ist die Basis für alle Integrationsleistungen des SGB II und bildet zusammen mit den beschriebenen aktiven Leistungspaketen des §16 SGB II und des §29 SGB II das Kernstück der individuellen Planung der Arbeitsmarktintegration. Sie stellt das Arbeitsbündnis dar, auf dem der Fallmanager und der arbeitslose Jugendliche die Zielplanung vornehmen und dokumentieren. Die Intention des Gesetzes ist, ein ausgewogenes Unterstützungssystem von Fördern und Fordern aufzubauen. Besonders bei der Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (18-25 Jahren) sind an die Eingliederungsvereinbarung (EinV) besondere Maßstäbe anzusetzen, da die Sanktionen bei vertragswidrigem Verhalten gemäß § 31 SGB II sich auf den gesamten

### Serie SGB II

1. Einführung
2. Fallmanagement
3. Profiling
- 4. Eingliederungsvereinbarung**
5. Arbeitsgelegenheiten
6. Internationaler Vergleich
7. Umbau des Sozialstaats
8. Abgrenzung zur Jugendhilfe
9. Sozialethische Bewertung
10. Resümee



Leistungsbezug für mindestens 3 Monate beziehen. Auch die Einbeziehung einer möglichen Schadenersatzpflicht bei Abbruch von Bildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 3 macht die besondere Anforderung an die Qualität, Transparenz und Sorgfalt bei der Gestaltung einer EinV deutlich.

## **2. Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendhilfe**

Der §15 SGB II regelt die verschiedenen Anforderungen an die Erbringung und Ausgestaltung dieser Vertragsleistung. Die EinV muss dabei im Einklang mit den kommunalen Trägern erfolgen, besonders wenn sie Leistungen des § 16,2 Satz 1-4 beinhalten (Kinderbetreuungsangebote, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung, Schuldnerberatung). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die EinV so zu gestalten ist, dass der Jugendliche nicht durch die Ausgestaltung der EinV und ihrer primären Orientierung an den Anforderungen des Arbeitslebens zusätzliche finanzielle Bedarfe in der Jugendhilfe entwickelt. Hier ist eine enge Verzahnung mit den kommunalen Trägern der Jugendhilfe zwingend erforderlich, damit Leistungskürzungen durch Sanktionen nicht mittelbar zu finanziellen Lasten der Jugendhilfe gehen oder aber Hilfestellungen der Jugendhilfe konterkarieren.

## **3. Bestandteile der Eingliederungsvereinbarung**

### **A. Leistungen, die der Jugendliche zur Eingliederung in Arbeit erhält – Fördern**

Da es sich bei der EinV um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, werden die Leistungen beider Vertragspartner in dem Vertrag schriftlich fixiert und erhalten somit einklagbaren Rechtscharakter (siehe Ausführung zum Thema Rechtfolgen).

Bei den Leistungen, die durch den SGB II-Träger erbracht werden können, handelt es sich im Wesentlichen um Leistungen nach § 16 SGB II, also um alle aktiven Maßnahmen, die zur beruflichen Eingliederung des Jugendlichen notwendig sind. Hierbei sind auch die Leistungen gemeint, die durch die kommunalen Träger gemäß § 16,2 SGB II, Satz 1-4 zu erbringen sind.

Das beschriebene Leistungspaket kann sich dabei auf klassische Leistungen des Instrumentenkatalogs der Bundesagentur für Arbeit (Mobilitätshilfen, Bewerbungsunterstützung, Qualifizierung, Trainingsmaßnahmen, Einbindung Dritter zur Integration), auf neue Instrumente des SGB II wie die Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung oder aber auch Individualleistungen, die zur Eingliederung in Arbeit oder Leistungen zur Heranführung an Arbeit notwendig sind, beziehen (z.B. Friseurbesuche, Einstiegsgelder, Sprachkurse, Existenzgründungshilfen, Ausstattungshilfen, etc.).

### **B. Bemühungen von Seiten des Jugendlichen: Art , Umfang, Häufigkeit – Fordern**

Mit der EinV werden auch die Leistungen beschrieben, die der Jugendliche selbst zu erbringen hat. Hierbei werden im Wesentlichen die Bemühungen benannt, die der Jugendliche von sich aus zum Gelingen der Integration beitragen muss. Neben der aktiven Ausbildungs- und Arbeitsstellensuche (Art und Häufigkeit), die zu dokumentieren ist, wird dort auch die abgesprochene Teilnahme an Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen oder an Beratungsgesprächen festgehalten.

Hierbei ist, wie bei allen öffentlich-rechtlichen Verträgen, die eine vertrauensvolle längerfristige Zusammenarbeit regeln sollen, darauf zu achten, dass die Leistungen beider Vertragspartner sich im Gleichgewicht befinden. Einseitiges Fordern des Jugendlichen ist dabei genauso zu vermeiden wie Förderstrategien ohne genügende eigenverantwortliche Mitarbeit des Jugendlichen.

### **C. Dauer und Wiedervorlage**

Eine EinV soll in der Regel für höchstens 6 Monate abgeschlossen werden, um auch die Zielausrichtung und den Grad der Zielerreichung regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu justieren. Darunter wird in regelmäßigen monatlichen Beratungsgesprächen der Erfolg der bisherigen Integrationsbemühungen besprochen. Gerade bei Jugendlichen ohne Berufsausbildung sind auch das über mehrere Jahre angestrebte Ausbildungsziel gemeinsam

zu erarbeiten und zu dokumentieren und dabei die Teilziele über die jeweilige Eingliederungsvereinbarung alle sechs Monate zu operationalisieren.

#### **D. Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt**

Sollte eine EinV nicht zustande kommen, so ist es den persönlichen Ansprechpartnern möglich, die EinV als Verwaltungsakt einseitig zu verhängen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn es einen Dissens über den möglichen Inhalt der EinV gibt und der Verwaltungsakt nachweislich notwendig war, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Eine EinV als freiwillige Vereinbarung mit öffentlich-rechtlichem Charakter ist vom Gesetzgeber als typisch und damit als Regelvereinbarung festgeschrieben worden. Die Kombination einer freiwilligen EinV mit der letztendlichen Möglichkeit, einen Verwaltungsakt zu erlassen, macht deutlich, dass es sich bei der EinV um einen subordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, bei dem sich die Vertragspartner in einem Über- und Unterordnungsverhältnis befinden. Diese Ausführungen machen deutlich, dass der Verwaltungsakt statt einer EinV nur in absoluten Ausnahmefällen als geeignetes Instrument angesehen werden kann, weil er in der Regel die Vertrauensbasis zum Jugendlichen nachhaltig stört.

#### **E. Leistungen an die Bedarfsgemeinschaft**

Um bei der Integration auch alle Aspekte des hilfebedürftigen Jugendlichen einzubeziehen, sind bei der Ausgestaltung des Integrationsprozesses alle Teile einer Bedarfsgemeinschaft mit einzubeziehen, im wesentlichen Lebenspartner sowie eigene Kinder. Hierfür können in der EinV auch Leistungen beschrieben werden, wie z.B. Kinderbetreuung, Beratungsleistungen Dritter, Qualifizierungen etc.

#### **F. Ausnahmetatbestände für eine EinV**

Bestimmte Personengruppen sind allerdings von der Notwendigkeit des Abschlusses einer

EinV ausgenommen:

- Allein Erziehende, denen auch gemäß § 10 SGB II aktuell keine Erwerbsarbeit zuzumuten ist,
- Pflegende Angehörige, denen gemäß § 10 SGB II aktuell keine Erwerbsarbeit zuzumuten ist,
- Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen,
- Junge Menschen unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule in Vollzeit besuchen, wenn ihre Leistungen den erfolgreichen Abschluss der Schule erwarten lassen,
- Personen mit einer festen Einstellungszusage innerhalb der nächsten acht Wochen,
- Personenkreis, der aufgrund seiner Lebensumstände oder aufgrund der Persönlichkeit derzeit nicht in der Lage ist, die Folgen des Abschlusses einer EinV zu überschauen.

Sollten allerdings der Jugendliche bzw. junge Erwachsene trotz dieser Merkmale den Bedarf an Unterstützung- bzw. Integrationsleistungen haben, ist eine EinV dennoch jederzeit möglich.

#### **G. Rechtsfolgen und Sanktionen**

In der EinV wird der Jugendliche bzw. junge Erwachsene auf die Rechtsfolgen der EinV hingewiesen:

*„Wenn Sie nicht bereit sind, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Maße Eigenbemühungen nachzuweisen oder (...), wird das Arbeitslosengeld II auf die Leistungen nach § 22 SGB II (Unterkunft und Heizung) beschränkt; dann werden im Regelfall die nach § 22 Abs. 1 SGB II angemessenen Kosten für Heizung und Unterkunft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte ausgezahlt. Trotz der eigentlich eingetretenen Kürzung können in angemessenem Umfang ergänzende Sachleis-*

*tungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden (§ 31 Abs. 3 Satz 3 SGB II). (... )Absenkung oder Wegfall der Leistung dauern jeweils drei Monate. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe). Der Sanktionszeitraum beginnt mit Wirkung des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Bescheides über die Absenkung oder den Wegfall der Leistung folgt.“*

Diese weit reichenden Sanktionsfolgen bei der Nichterfüllung der Pflichten stellen besondere Anforderungen an die Sorgfalt einer EinV. Da es sich wie oben beschrieben um einen subordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, obliegt es der Verantwortung des persönlichen Ansprechpartners, durch seine Fachlichkeit die Qualität der EinV sicherzustellen. Es ist besonders darauf zu achten, dass der Jugendliche bzw. junge Erwachsene die von ihm erwarteten Leistungen nicht nur gehört bzw. gelesen hat, sondern die Tragweite der Vereinbarung in ihrer Gesamtheit so verstanden hat, dass er sie in eindeutige Handlungsschritte umsetzen kann. Eine Unterschrift alleine in Verbindung mit einem unmotivierten „ja“ kann ungeprüft nicht der notwendigen Qualität einer EinV genügen.

## Ausblick

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein neues Instrument zur Gestaltung des Integrationsprozesses für Jugendliche und junge Erwachsene. Es unterscheidet sich sowohl von der einseitigen Zuweisung in Maßnahmen, wie sie früher im Rahmen der Arbeitsmarktinstrumente der Agentur für Arbeit genutzt wurden, genauso wie von den auf Freiwilligkeit ausgerichteten Formen des Hilfeplanverfahrens innerhalb der Jugendhilfe. Dieser neue Spagat zwischen dem Aufbau einer belastbaren Vertragsebene auf Augenhöhe bei gleichzeitiger Abhängigkeit des Jugendlichen vom Persönlichen Ansprechpartner muss sich in der Praxis noch beweisen. Wenn wir es schaffen, einen professionellen und qualitativen Prozess aus den Bestandteilen „gründliche Fallanamnese“, „integrationsausgerichtetes Profiling“, „verständliche und ziel-

führende Eingliederungsvereinbarung“ sowie „reflektorische und vertrauensvolle Beratungsgespräche“ zu gestalten, ist die Eingliederungsvereinbarung ein für beide Seiten hilfreiches und wirksames Instrument. Die in der Software der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehenden Vorlagen wirken in ihrer sprachlichen Ausgestaltung und ihren Strukturvorgaben besonders für diese Zielgruppe wenig zielführend und sind unbedingt sprachlich nachzubessern.

Die Orientierung der Arbeitsmarktpolitik auf kurzfristige Arbeitsmarktintegration unter dem Motto „Kurze Maßnahme – schnelle Integration“ muss für die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Frage gestellt werden. Es reicht nicht, in der EinV Berufsausbildungsziele zu verankern, sondern es ist die Umstellung der Maßnahmestrukturen auf einen in modularer Form erreichbaren Berufsabschluss mit Lehr- und Qualifizierungsmethoden erforderlich, die auch bildungsfernen Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zu Berufsabschlüssen ermöglichen. Um die Erfolge bei diesen Jugendlichen sicherzustellen, ist eine enge Verzahnung der verschiedenen Bereiche des SGB II mit der Jugendberufshilfe und der Jugendhilfe notwendig und sollte sich in der Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarung wieder finden.

---

## IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell  
c/o LAG KJS NRW  
Postfach 290 250  
50524 Köln  
EMAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)  
WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co. KG